

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 31. Mai** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
10.5.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	86
11.5.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes 215-5-1-5-I	88
10.5.2016	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016 Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 betreffend die Frage, ob Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung des § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	89

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 10. Mai 2016

Auf Grund des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVBl. S. 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 2 in Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Durchführung des Belastungsausgleichs“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Entlastungen der Bezirke“.
 - c) In der Angabe zu § 136 wird das Wort „ , Übergangsregelung“ gestrichen.
2. Die Überschrift des Abschnitts 2 in Teil 1 wird wie folgt gefasst:

„Durchführung des Belastungsausgleichs“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2 Satz 3 AGSG“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2 AGSG“ und die Angabe „des Abs. 2“ durch die Wörter „der Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 SGB II“ durch die Wörter „Leistungen nach den §§ 22, 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 46 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 und 7a SGB II“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 7a SGB II“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden wird jeweils die sich rechnerisch ergebende Bezirksumlageentlastung zugerechnet, die sich aus einer vollständigen Weitergabe der den Bezirken gemäß § 6 im Bezugsjahr erwachsenen Entlastungen auf die Kreisebene ergibt; dabei wird die dem einzelnen Bezirk zuzurechnende Entlastung nach der Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden aufgeteilt.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Entlastungen der Bezirke

¹Die den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden gemäß § 5 Abs. 3 zuzurechnenden Entlastungen der Bezirke ermitteln sich als Saldo aus den jeweiligen Ergebnissen zu § 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung als Festbeträge. ²Eine zugunsten der Zuweisungsmasse erfolgte Kürzung der Mittel nach Art. 15 FAG wird jeweils minderd berücksichtig.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und es wird die Angabe „nach § 5 Abs. 2“ durch die Wörter „durch Leistungen nach § 22 SGB II“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Ermittlung der Belastungen durch Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKG sind die Erhebungen des Zentrums Bayern Familie und Soziales zum Zweck der bis zum 31. März des dem Bezugsjahr folgenden Jahres erfolgenden Meldung an den Bund nach § 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II maßgebend.“

6. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt

„Teil 1 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

München, den 10. Mai 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia Müller, Staatsministerin

215-5-1-5-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

vom 11. Mai 2016

Auf Grund des Art. 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Rettungsdienstbereiche und -bezirke“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Rettungsdienstbereiche und -bezirke“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Es werden folgende Rettungsdienstbezirke und deren Zuordnung zu den jeweiligen höheren Rettungsdienstbehörden hinsichtlich der Tätigkeit des Bezirksbeauftragten festgesetzt:

	Rettungsdienstbezirk	Rettungsdienstbereich	Regierung von
1.	Südost	a) Erding b) Oberland c) Rosenheim d) Traunstein	Oberbayern
2.	München	München	Oberbayern

3.	Niederbayern	a) Landshut b) Passau c) Straubing	Niederbayern
4.	Oberpfalz	a) Amberg b) Regensburg c) Nordoberpfalz	Oberpfalz
5.	Oberfranken	a) Bamberg-Forchheim b) Bayreuth/Kulmbach c) Coburg d) Hochfranken	Oberfranken
6.	West	a) Ansbach b) Mittelfranken Süd c) Nürnberg d) Region Ingolstadt	Mittelfranken
7.	Unterfranken	a) Bayerischer Untermain b) Schweinfurt c) Würzburg	Unterfranken
8.	Süd-West	a) Allgäu b) Augsburg c) Donau-Iller d) Fürstenfeldbruck	Schwaben

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

München, den 11. Mai 2016

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim Herrmann, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 9. Mai 2016 Vf. 14-VII-14; Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung des § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478)

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. Art. 82 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung (Rechtsstaatsprinzip) und ist nichtig.
2. Im Übrigen werden die Anträge in den Verfahren Vf. 3-VIII-15 und Vf. 4-VIII-15 abgewiesen. Der Antrag im Verfahren Vf. 14-VII-14 wird insgesamt abgewiesen.

Leitsätze:

1. Außer Kraft getretene Rechtsvorschriften unterliegen der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof nur dann, wenn noch ein objektives Interesse an der Feststellung besteht, ob sie mit der Bayerischen Verfassung vereinbar waren. Ein solches Interesse fehlt im Hinblick auf Art. 84 Satz 3 BayBO, der durch § 3 Nr. 2 des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) aufgehoben worden ist.
2. Verstöße gegen die Geschäftsordnung für den Baye-

rischen Landtag berühren die Wirksamkeit gefasster Gesetzesbeschlüsse grundsätzlich nicht. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Geschäftsordnung Verfassungsrecht konkretisiert. Das ist bei der in § 173 BayLTGeschO geregelten Informationsgewinnung durch Anhörung u. a. von Sachverständigen nicht der Fall.

3. Der in Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO geregelte höhenbezogene Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich (sogenannte 10-H-Regelung) ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar. Ebenfalls verfassungsgemäß sind die Übergangsbestimmung des Art. 83 Abs. 1 BayBO, die Sonderregelung in Art. 82 Abs. 3 BayBO für gemeindefreie Gebiete, die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Flächennutzungspläne und das Unterlassen einer vergleichbaren Bestimmung für Regionalpläne.

a) Die dem Landesgesetzgeber durch die Öffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB eingeräumte Gesetzgebungsbefugnis zur Bestimmung eines Mindestabstands ist nicht unbegrenzt. Die bundesrechtliche Grundentscheidung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich darf durch eine landesrechtliche Abstandsregelung weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden. Die durch den bayerischen Landesgesetzgeber normierte Festlegung des Mindestabstands zu allgemein zulässigen Wohngebäuden auf die 10-fache Anlagenhöhe überschreitet den bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsrahmen nicht; zwar wird der räumliche Anwendungsbereich für den Privilegierungstatbestand erheblich eingeschränkt, nicht aber beseitigt. Grundrechte der Bayerischen Verfassung werden hierdurch ebenfalls nicht verletzt.

b) Die Regelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Darstellungen von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Flächennutzungsplänen berührt auch insoweit nicht den Schutzbereich des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung), als sie „Bestandsschutz“ nur unter der Voraussetzung vorsieht, dass eine betroffene

Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung bis zum 21. Mai 2015 nicht widerspricht.

4. Verfassungswidrig ist die in Art. 82 Abs. 5 BayBO den Gemeinden auferlegte Pflicht, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben der Windenergienutzung einen geringeren als den Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. Diese Regelung steht in einem offensichtlichen und schwerwiegenden Widerspruch zur Kompetenzordnung des Grundgesetzes und verstößt deshalb gegen das Rechtsstaatsprinzip der Bayerischen Verfassung.

München, den 10. Mai 2016

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Peter K ü s p e r t , Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
